

Satzung:

Kinderverein Spatzennest

§1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderverein Nidderau e.V. - Sozialpädagogischer Verein zur familienergänzenden Erziehung,“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau/Main unter der Nummer VR 1270 eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer gemeinsamen Erziehung von Kindern. Die Erziehung geschieht auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik und Sozialpädagogik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einrichtung von Spiel- und Krabbelstuben in Nidderau
 - Förderung der Elternarbeit
 - Förderung der Kommunikation unter den Eltern und Interessierten über Fragen der Entwicklung von Kindern und deren Erziehung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Mittel verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet werden. Über die Höhe und die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Finanzierung der Aufgaben

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 notwendigen Mittel sollen wie folgt beschafft werden:

- durch Mitgliedsbeiträge gemäß § 9
- durch Betreuungsgebühren der Eltern,
- durch Spenden seitens interessierter Institutionen, Personen und Firmen,
- durch staatliche und kommunale Zuschüsse,
- durch zwei Flohmärkte im Frühjahr und Herbst

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist uner Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitglieder unterrichtet.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum

Jahresende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In diesem Fall beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Gründe des Beschlusses müssen in der Niederschrift angegeben sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen, ebenso die Wahl von maximal vier Nachrückern für den Vorstand sowie die Wahl von zwei Revisoren.
4. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
5. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern sowie maximal vier Nachrückern. Nachrücker haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Nachrückern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sind keine Nachrücker (mehr) benannt, so ist der restliche Vorstand bis zur nächsten Neuwahl des Vorstands zur Selbstergänzung oder Zusammenlegung der Ämter befugt.
2. Seine Bestellung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder widerrufen werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festsetzung der Beiträge ist Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Kapitalanteile werden jedoch zurückgezahlt. Sacheinlagen verbleiben als Spenden im Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nidderau zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein hat unbestimmte Dauer.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Die Auflösung bzw. Aufhebung muss bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt benannt werden.